

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

STELLUNGNAHME

vom 7. Juli 2011

der Ständigen Fachkonferenz (SFK) 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJUF) eV

Kindergartenkosten: Streitfragen und Lösungsvorschläge

In ihrer 15. Sitzung vom 14. Februar 2011 hat sich die SFK 3 erneut mit der Problematik der Kindergartenkosten beschäftigt und zu den in diesem Zusammenhang bestehenden Streitfragen folgende Vorschläge für eine die Interessen des Kindes, aber auch die der Eltern wahrende Lösung erarbeitet:

I. Berücksichtigungsfähige Kosten

Die Kosten des Besuchs des Kindergartens oder vergleichbarer Einrichtungen sind für Kinder im Vorschulalter, also ab dem dritten Geburtstag bis Schuleintritt, Mehrbedarf. Dies hat der BGH im Urteil vom 26. November 2008 überzeugend mit der Notwendigkeit einer vorschulischen Erziehung und sozialen Integration des Kindes begründet.

Noch nicht eindeutig höchstrichterlich entschieden ist, ob auch für Zeiträume davor (zB Kinderkrippe) bzw danach (Schulhort) ein entsprechender Mehrbedarf des Kindes geltend gemacht werden kann. Zwingend lässt sich dies nicht unmittelbar aus dem og Urteil des BGH ableiten; auch dient der Besuch dieser Einrichtungen nicht allein den Belangen des Kindes, sondern teilweise auch der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils.

II. Wahl der Betreuungseinrichtung

Ob und inwieweit der im Rahmen der Unterhaltsgeltendmachung vertretungsbe-rechtigte Elternteil die Betreuungseinrichtung frei wählen kann oder verpflichtet ist, eine kostenlose bzw kostengünstigere Betreuung zu wählen, bestimmt sich nach den gleichen Kriterien, die die Rechtsprechung für den Privatschulbesuch entwickelt hat.

III. Sicherung des Mindestunterhalts vorrangig

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zum Vorrang des Kindesunterhalts vor dem Ehegattenunterhalt, den der BGH nur bis zum Mindestunterhalt bejaht, bekräftigt die SFK 3 ihre bereits geäußerte Auffassung, dass zunächst der Mindestunterhalt aller Kinder gesichert sein muss, bevor eine Leistungsfähigkeit für einen Mehrbedarf, hier Betreuungskosten, angenommen werden kann.

IV. Verteilung der Betreuungskosten

Die SFK 3 ist der Auffassung, dass eine angemessene Verteilung der Betreuungskosten zwischen den Eltern dadurch erreicht werden kann, dass die Berechnungsweise, die bei der Verteilung der Unterhaltsanteile zwischen den Eltern von privilegierten Volljäh-rigen angewandt wird (BGH 12.02.2011, XII ZR 83/08), zur Anwendung kommt. Somit ist bei der Ermittlung des für den Mehrbedarf zur Verfügung stehenden Einkommens zunächst der „große“ Selbstbehalt mit zzt 1.150 EUR abzusetzen und hiervon ausgehend eine Quotierung vorzunehmen. Ergibt diese Berechnung, dass die Kinder-betreuungskosten nicht abgedeckt sind, erfolgt im zweiten Schritt eine Neuberechnung unter Einsatz des „kleinen“ Selbstbehalts von derzeit 950 EUR. Bei beiden Eltern-teilen ist im Rahmen der Berechnung jeweils der gleiche Selbstbehalt in Ansatz zu bringen.

V. Vorwegabzug des Kindesunterhalts beim Barunterhaltspflichtigen

Der von der SFK 3 befürwortete Vorrang des Mindestunterhalts führt bei der Quotierung zwischen den Eltern dazu, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil den gezahlten Kindesunterhalt bis zur Höhe des Mindestunterhalts abzüglich hälftigen Kindergelds vor Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit für den Mehrbedarf abziehen kann.

Weitere Informationen: zur SFK 3, ihren Mitgliedern und weiteren Stellungnahmen sind zu finden unter www.dijuf.de > Fachgremien > SFK 3.